

Kinder-Herbst-Freizeit 2023

PREIS ÄNDERUNG!

Auf Grund eine Bezuschussung,
können wir den Freizeitpreis
senken

von 8 bis 12 Jahren
Brilon/ Jugendhaus Gudenhagen
07.10.- 14.10.2023



CVJM Hagen e.V. / Märkischer Ring 101 / 58097 Hagen

Telefon: 015751615351 / santen@cvjm-hagen.de / www.cvjm-hagen.de

Unser Ziel...

Unser Reiseziel befindet ca. 100 km von Hagen entfernt. Im östlichen Sauerland liegt der Ort Brilon - Das Ziel der Kinder-Herbst-Freizeit 2023!

Das Jugendhaus Gudenhagen liegt in einem herrlichen Waldgebiet und bietet auf seinem Außengelände eine Sport- und Spielwiese. Mit verschiedenen Mehrbettzimmern, einer vollausgestatteten Küche, Gruppenräumen, Waschräumen und einer Terrasse sind die Möglichkeiten der Unterbringung und Verpflegung optimal.

Zu unseren Programmpunkten zählen u.a. sportliche Aktivitäten, Hausspiele, Kreatives, kleine Ausflüge rund um unser Haus, Wettkampf- und Gemeinschaftsspiele, spannende Gemeinschaftsabende und Zeit für Begegnung mit Gott.

Der nahe gelegene Briloner Bürgerwald bietet sich zudem für großartige Gelände- und Erkundungsspiele an.

Du kannst dich also auf viele Erlebnisse und eine Menge Spaß freuen! Wir freuen uns schon jetzt auf eine geniale Zeit mit Dir. Jetzt heißt es für dich: schnell anmelden, denn die Plätze sind begrenzt.

Achtung: Um die Teilnahme von Geschwisterkindern zu fördern, wird ab der/dem zweiten Teilnehmenden der Beitrag reduziert- Geschwisterrabatt!

Hier nochmal die Fakten:

Teilnehmer*innen:	Für Kinder von 8 – 12 Jahren
Termin:	07.10. bis 14.10.2023
Preis:	170€ Normalpreis 150€ Geschwisterrabatt
Leitung:	Wiebke Santen & Team
Ort:	Brilon – NRW
Leistungen:	Hin- und Rückfahrt mit dem ÖPNV Unterkunft in Mehrpersonenzimmern Vollverpflegung (wir kochen selbst) Ausflüge, abwechslungsreiche Programm-, Sport- und Freizeitangebote, Zeit für Begegnung mit Gott
	Mindestteilnehmende: 14 Personen

110 € Normalpreis
90 € Geschwisterrabatt

Eine Teilnahme sollte nicht unter finanziellen Gesichtspunkten scheitern!

Im Weiteren finden Sie Ansprechpartner*innen, bei denen Sie sich über Finanzierungsmöglichkeit informieren können:

- **Die Kirchengemeinde**
Fragen Sie in Ihrer Kirchengemeinde nach.
- **Jobcenter Hagen**
Berliner Platz 2
58089 Hagen
Telefon: 02331/ 36758-0
- **Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Hagen**
Fachbereich Jugend und Soziales
Wirtschaftliche Jugendhilfe
Martin-Luther Str. 12, 58095 Hagen

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Reisebedingungen *die müssen (leider) auch sein...*

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,
diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen -
nachstehend „Reiseteilnehmer“ genannt und „TN“ abgekürzt - und uns, dem CVJM Hagen
e.V. als Reiseveranstalter, nachstehend „RV“ abgekürzt – im Buchungsfall zu Stande
kommenden Reisevertrages. Lesen Sie diese Reisebedingungen daher bitte vor Ihrer
Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung des Buchenden / Stellung der gesetzlichen Vertreter

1.1. a) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des TN sind die
Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage
soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.

b) Bei Minderjährigen stellt die Buchung sowohl das Vertragsangebot des Minderjährigen,
dieser vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter, wie auch des/der gesetzlichen
Vertreter selbst dar. Bei Minderjährigen kommt der Reisevertrag nach Maßgabe der
nachfolgenden Bestimmungen sowohl mit dem minderjährigen TN, als auch mit dessen
gesetzlichem(n) Vertreter(n) zustande.

c) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt
ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der
Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN
innerhalb der Bindungsfrist dem RV die Annahme durch ausdrückliche Erklärung,
Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

d) Der TN wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b
Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht.

1.2. Für die Buchung, die schriftlich auf dem Anmeldeformular erfolgen muss, gilt: Mit
der Buchung bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An
die Buchung ist der TN 3 Werktage gebunden.

1.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung)
durch den RV zustande.

2. Bezahlung

2.1. Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Buchungsbestätigung) und
Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651 k BGB ist eine Anzahlung in Höhe
von **50,00 €** pro TN, zu leisten.

2.2. Die Restzahlung ist bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn
feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6. genannten Gründen abgesagt
werden kann. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der
Gutschrift auf dem Konto des RV an.

2.3. Vertragsabschlüsse kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur
sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen
Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB.



2.4. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB nicht zu übergeben, wenn

- a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, sie keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis pro TN 75,- € nicht übersteigt,
- b) der RV eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
- c) der RV Reisen nur gelegentlich und außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit veranstaltet.

3. Rücktritt der/des TN

3.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären:

CVJM Hagen e.V. Märkischer Ring 101, 58097 Hagen

3.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

3.3. Der RV hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, das heißt unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet:

Bis 95 Tage vor Reiseantritt	3 %
vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	75 %
ab 6 Tage vor Reiseantritt	100 %

jeweils pro TN.

Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

3.4. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des TN, gem. § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

3.6. Dem TN wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit ausdrücklich empfohlen.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der RV wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5. Kündigung durch den RV aus Gründen des Verhaltens des TN

5.1. Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Reise-/Freizeitleitung die Durchführung der Reise/Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Reise-/Freizeitleiterin, der Reise-/Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt.

5.2. Bei Minderjährigen ist der RV nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z.B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

5.3. Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

6. Rücktritt des RV wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl / wegen höherer Gewalt

6.1. Der RV kann beim Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.
- b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt des RV später als 5 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der RV unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

6.2. Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

6.3. Im Falle eines Rücktritts des RV wird der Reisepreis unverzüglich und ohne Abzüge an den TN zurückbezahlt.

6.4. Wird die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, Pandemien, hoheitliche Anordnungen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung dieses Vertrages vor Antritt der Reise berechtigt.

6.5. In diesem Fall kann der RV für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Freizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der RV ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere – falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste – den/die Teilnehmer/-in zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der RV und der/die Teilnehmer/-in je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Teilnehmer/-in zur Last.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

7.1. Der RV informiert in der Reiseausschreibung/der Buchungsgrundlage über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Personalausweis/Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem RV nicht ausdrücklich vom TN mitgeteilt worden sind.

7.2. Soweit der RV seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der TN zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der RV ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Der RV haftet nicht, auch dann, wenn er im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen.

7.3. Soweit dem TN aus den genannten Vorschriften Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, berechtigen ihn diese nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der RV seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des TN im Falle einer Verletzung der Informationspflicht des RV bleiben unberührt.



8. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

8.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

8.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Reise-/Freizeitleiter/in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine Beauftragten (Reise-/Freizeitleiter/in, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

8.4. Leistungsträger, örtliche Agenturen, Reise-/Freizeitleiter und sonstige Beauftragte des RV sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des RV anzuerkennen.

8.5. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem RV geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem RV unter dessen Anschrift erfolgen. Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung durch den TN unverschuldet unterbleibt.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Die deliktische Haftung des RV für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise. Möglicherweise

darüberhinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.3. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind.

9.4. Der RV haftet jedoch

für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, die Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

10. Verjährung, Datenschutz

10.1. Ansprüche des TN nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

10.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.3. Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.4. Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10.5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des TN als Vertragspartner des Reisevertrages.

10.6. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RV und dem TN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.2. Soweit bei Klagen des TN gegen den RV im Ausland für die Haftung des RV dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.3. Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

11.4. Für Klagen des RV gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

11.5. Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt

Veranstalter:

CVJM Hagen e.V. Märkischer Ring 101. 58097 Hagen

Tel.: 015751615351

e-mail: santen@cvjm-hagen.de

www.cvjm-hagen.de

Bankverbindung:

Sparkasse Hagen BLZ 450 500 01 Konto 100 042 228

IBAN: DE62 4505 0001 0100 0422 28

Verwendungszweck: TN-Name HFZ 2023

Unser Haus....



Anmeldung

Kinder-Herbst-Freizeit Brilon Jugendhaus Gudenhagen
vom 07.10.-14.10.2023

Vorname/ Name: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefon & E-Mail: _____

Geb.- Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift der
Erziehungsberechtigten: _____

Hinweise zum Datenschutz

Bei der Freizeitanmeldung werden personenbezogene Daten, wie Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und Geburtsdatum erhoben. Die im Anmeldeformular erhobenen Daten werden von uns nur intern für die Bearbeitung der Anmeldung und Teilnahme und Information über die Freizeitangebote, sowie für die Abwicklung der Freizeitmaßnahme notwendige Weitergabe an die Reisevertragspartner (z.B. Teilnehmerliste für das Freizeithaus) verwendet. Eine Weitergabe an sonstige Dritte findet nicht statt.

Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hier- zu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

**Ansprechpartnerin für diese Kinderferienmaßnahme:
Wiebke Santen**

CVJM Hagen e.V. Märkischer Ring 101 / 58097 Hagen

Telefon: 015751615351

santen@cvjm-hagen.de

